

Bürgerstiftung Kiel

Neues Rathaus
Andreas-Gayk-Straße 31
24103 Kiel

Telefon: 0431-901-3702
info@buergerstiftung-kiel.de
Förde Sparkasse
IBAN DE64 2105 0170 0090 0282 00

Satzung Bürgerstiftung Kiel

– In der Fassung vom 09.06.2022 –

Präambel

Die Bürgerstiftung Kiel ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige und mildtätige Stiftung von Bürgern für Bürger. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in Kiel und im Kieler Umland. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement. Die Bürgerstiftung Kiel wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen und regionalen Lebens, dessen Förderung für sie im Vordergrund steht. Die Bürgerstiftung Kiel baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie allen Unternehmen, die sich ihrer Stadt und Region verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen. Sie gibt den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und in den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Die Stiftung ist offen für alle Formen der Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Stiftungen und Vereinen mit dem Ziel einer koordinierten Verwendung von vorhandenem Stiftungs- und Spendenkapital für Kiel und das Kieler Umland.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Kiel“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel. Sie unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Wissenschaft und Bildung sowie des Denkmal- und Landschaftsschutzes in der Stadtregion Kiel. Dies geschieht unter anderem im Rahmen der Förderung bürgerschaftlichen Engagements. Des Weiteren ist Zweck der Stiftung die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Maßnahmen

- a) zur Bewahrung, Wiederherrichtung und Kennzeichnung von Baudenkmalern und Erinnerungsstätten,
- b) zur Gestaltung und Pflege öffentlicher Grünanlagen,
- c) zur Erweiterung des kulturellen Angebots in den Stadtteilen und Nachbargemeinden,
- d) zur Erforschung und Darstellung der Landes- und Stadtgeschichte und
- e) zur Stärkung von Bildungseinrichtungen.

Verwirklicht werden die einzelnen Zwecke zum einen (mittelbar) durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden. Zum anderen können die Zwecke (unmittelbar) durch eigene Vorhaben verwirklicht werden.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen und Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Wertpapieren im Gesamtwert von rund 500.000 DM zum Zeitpunkt der Genehmigung. Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt. Die Stiftung kann mit Beschluss durch den Vorstand auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (anfängliches Stiftungsvermögen und Zustiftungen) und aus den Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (3) Spenden und Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen erfolgen. Sie können auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt werden (Zweckzuwendungen), s.a. § 4 Rechte der Zuwender.
- (4) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von der oder dem Zuwendenden dafür bestimmt werden. Der Stiftung zugewandte Erbschaften und Vermächtnisse wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern nicht der Erblasser etwas anderes bestimmt hat. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Bestehen Zweifel darüber, ob die Annahme der Zuwendung mit dem Zweck und den Zielen der Stiftung, den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Satzung im Einklang steht, holt der Vorstand die Entscheidung des Stiftungsrates ein. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) entgeltlich bzw. unentgeltlich verwalten oder entgeltlich bzw. unentgeltlich das Amt eines Organmitglieds in einer anderen rechtsfähigen Stiftung oder die Verwaltung einer anderen rechtsfähigen Stiftung übernehmen. Sie kann auch einzelne Mitglieder des Vorstandes mit der Übernahme einer Organfunktion in einer Treuhandstiftung betrauen. Es ist nicht erforderlich, dass die unselbstständigen Stiftungen oder die anderen rechtsfähigen Stiftungen dieselben Zwecke wie die Bürgerstiftung Kiel verfolgen. Die Zwecke der unselbstständigen oder anderen rechtsfähigen Stiftungen sollen jedoch einen überwiegenden Bezug zur Gemeinwohlförderung in der Landeshauptstadt Kiel haben. Es kann sich auch um Stiftungen handeln, deren Vermögen zum Verbrauch bestimmt ist (Verbrauchsstiftungen).
- (6) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

- (7) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (8) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Rechte der Zuwender

- (1) Zuwender, die der Bürgerstiftung Kiel Vermögenswerte zukommen lassen, werden von der Stiftung auf Wunsch in angemessener Form in der Öffentlichkeit benannt.
- (2) Zuwender sind Dritte, die der Stiftung für den Stiftungszweck Geldbeträge oder sonstiges Vermögen spenden (Spender) sowie solche, nach deren Willen der zur Verfügung gestellte Geldbetrag oder Vermögensbestandteil dem Stiftungsvermögen zugeführt werden soll (Zustifter).
- (3) Inhalt, Umfang und Form der Benennung werden durch den Vorstand im Einzelfall oder durch die Geschäftsordnung bestimmt. In Betracht kommen Spenderlisten, Mitgliedsplaketten, Gedenktafeln, die Bekanntgabe in der Tagespresse, die Bezeichnung einer Unterstiftung nach dem Zustifter und andere geeignete Maßnahmen. Wünsche der Zuwender werden berücksichtigt.
- (4) Soweit Zustiftungen lediglich zur Verfolgung bestimmter Stiftungszwecke erfolgen (Zweckzustiftungen), sind sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihnen oder ihren Surrogaten erzielten Erträge nach Maßgabe der mit dem/r Zweckzustifter/in getroffenen Vereinbarungen in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert zu ermitteln und zu verwenden. Einem/r Zustifter/in kann das Recht eingeräumt werden, dem Vorstand Vorschläge über die Verwendung der aus seiner Zustiftung erwirtschafteten Mittel zu machen. Das Vorschlagsrecht ist zeitlich zu befristen. Der Vorstand soll diese Vorschläge beachten, sofern sie sich im Rahmen des nach der Stiftungssatzung und dem Gesetz Zulässigen halten. Der Vorstand kann Zustiftungen auf Wunsch des/r Zustifters/in einen Namen geben (Namenszustiftung).

§ 5 Organe

- (1) Organ der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine entgeltlich oder unentgeltlich tätige Geschäftsführung zu bestellen (§ 30 BGB). Die Bestellung, die Entscheidung über den Umfang der Befugnisse sowie die im Falle einer entgeltlichen Anstellung geltenden Vergütungshöhe bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates und der Stiftungsaufsicht.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel gehört dem Stiftungsvorstand als zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt und abberufen. Eine Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann auf eigenen Wunsch vom Amt zurücktreten oder aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes abberufen werden. In diesem Fall ist auch das beratende Mitglied stimmberechtigt. Das betroffene Mitglied darf bei der Abstimmung nicht zugegen sein, hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Nach jeder Zuwahl wählt der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Notwendige Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, können erstattet werden.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich in Abstimmung mit der Stiftungsversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und kann Hilfspersonen mit der Wahrnehmung von satzungsgemäßen Aufgaben beauftragen.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Ein dem Stiftungsvorstand mit beratender Stimme angehörendes Mitglied ist zur Vertretung der Stiftung nicht befugt. Einzelvertretungsbefugnis kann durch Beschluss des Stiftungsrates, der einer Mehrheit der Hälfte seiner Mitglieder bedarf, erteilt werden.
- (3) Vor Beginn eines Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt das Verzeichnis der Mitglieder der Stiftungsversammlung.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt; der Beratungspunkt ist anzugeben.
- (2) Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Vorstandssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der/die Vorsitzende, dabei sollte die Sitzung vor Ort bevorzugt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen, in denen die Satzung andere Mehrheiten vorsieht, mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Schriftliche Übermittlung durch Telekommunikation ist zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens drei Personen. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats soll die verschiedenen Bereiche der Stiftungsarbeit repräsentieren. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen gewählt. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat im Wege der Kooptation.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich möglichst überschneiden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Stiftungsrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen kooptieren. Wird durch das Ausscheiden die satzungsgemäße Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten, muss der Stiftungsrat ein neues Mitglied kooptieren. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes oder aller übrigen Mitglieder des Stiftungsrates durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll aber zuvor gehört werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt, überwacht und entlastet die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Er soll den Vorstand anregen, beraten und kritisch begleiten. Er kann dem Vorstand Richtlinien für dessen Arbeit geben, nicht jedoch Einzelanweisungen, z.B. für die Vergabe von Stiftungsmitteln. Er kann vom Vorstand jederzeit Informationen über die Stiftung und Einsicht in die Unterlagen – einschließlich Sonderprüfungen – verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat genehmigt den Jahresabschluss und kann bei Bedarf die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses verlangen. Der Stiftungsrat kann Höchstsätze, in deren Rahmen Verwaltung und Werbung betrieben werden darf, festlegen.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, und zwar mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder. Diese kann insbesondere Regelungen zu Formen und Fristen für die Ladung des Stiftungsrates, für die Wahl eines/einer Vorsitzenden nebst Stellvertreter/in, über die Beschlussfähigkeit, die Bevollmächtigung eines Stiftungsratsmitgliedes durch ein anderes Stiftungsratsmitglied sowie die Protokollführung vorsehen.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden - bei ihrer/seiner Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage; sie kann im Einvernehmen aller Stiftungsratsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.
- (2) Die Stiftungsratssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Stiftungsratssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der/die Vorsitzende, dabei sollte die Sitzung in Präsenz bevorzugt werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 und der §§ 15 und 17 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des /der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder im Rahmen digitaler Übermittlung (E-Mail) erteilt (Umlaufverfahren).
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12 Stiftungsversammlung

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die der Stiftung Zuwendungen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erteilt, kann Mitglied in der Stiftungsversammlung werden, es sei denn, die Mitgliedschaft wird abgelehnt. Erfolgt die Zuwendung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, kann eine vom Erblasser testamentarisch bestimmte Person Mitglied der Stiftungsversammlung werden.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung ist abhängig von der Höhe der Zuwendung. Sie besteht
 - a) auf 2 Jahre bei einer Zuwendung ab 2.500 Euro,
 - b) auf 5 Jahre bei einer Zuwendung ab 5.000 Euro,
 - c) auf 10 Jahre bei einer Zuwendung ab 25.000 Euro,
 - d) auf Lebenszeit, bei juristischen Personen auf 10 Jahre, bei einer Zuwendung ab 100.000 Euro.Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung beginnt mit dem dritten auf die Einzahlung folgenden Monat. Maßgebend für die Berechnung ist dabei der Tag der Buchung der Einzahlung auf dem Konto der Stiftung.
- (3) Die Stiftungsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit wird von der Stiftungsversammlung bestimmt.
- (4) Ein Mitglied der Stiftungsversammlung kann von den übrigen Mitgliedern aus wichtigem Grund aus der Versammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es nachhaltig gegen die Interessen der Stiftung verstößt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft, außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit oder durch den Austritt aus der Versammlung, der schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Stiftungsvorstand zu erklären ist.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Die Stiftungsversammlung kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben der Stiftungsversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Stiftungsversammlung hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung des Satzungszwecks zu unterstützen. Ihre Mitglieder treten öffentlich für die Ziele der Bürgerstiftung ein und geben dem Stiftungsvorstand Anregungen für seine Arbeit.
- (2) Die Stiftungsversammlung kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Auskünfte über die Geschäftstätigkeit der Stiftung verlangen. Sie ist über die Verwendung der Stiftungsmittel zu unterrichten. Der jährliche Rechenschaftsbericht ist der Stiftungsversammlung vorzulegen.
- (3) Die Stiftungsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden; die Tagesordnung ist in der Einladung anzugeben. Die Stiftungsversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stiftungsversammlung oder der Stiftungsvorstand es verlangt; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (4) Die Stiftungsversammlung beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Sie kann einen Beschluss auch fassen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilt (Umlaufverfahren). Schriftliche Übermittlung durch Telekommunikation ist zulässig.

§ 14

Beiräte und Arbeitsgruppen

Der Stiftungsvorstand kann Beiräte oder Arbeitsgruppen berufen, die ihn bei der Erfüllung des Stiftungszwecks beraten, z.B. in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung und Vermögensbewirtschaftung sowie Netzwerkpflege unter Stiftern und Spendern.

Während die Mitwirkung in einem Beirat (z.B. Anlagebeirat) in der Regel längerfristig erfolgt, werden Arbeitsgruppen für gewöhnlich zeitlich befristet und projektbezogen einberufen.

§ 15

Satzungsänderungen, Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes, einer Mehrheit von drei Vierteln des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Entsprechendes gilt für Beschlüsse über eine Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder einer anderen Stiftung zugelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder

b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

- (4) Im Übrigen gelten für die Satzungsänderung, Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung die Bestimmungen der relevanten stiftungsrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Rechte und Pflichten der durch die Stiftung Begünstigten

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Bei der Mittelzuteilung ist der Stiftungsvorstand nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an diese Satzung gebunden.
- (2) Der Empfänger von Stiftungsmitteln ist zu verpflichten, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 17

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.



Genehmigung

Auf Grundlage von § 12 der Stiftungssatzung in Verbindung mit §§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG), in der derzeit gültigen Fassung, genehmige ich hiermit den vom Vorstand im Umlaufverfahren gefassten Beschluss über die Neufassung der Stiftungssatzung in der Fassung vom 09.06.2022.

Plön, den 20.07.2022

Kreis Plön
Die Landrätin
Stiftungsaufsicht

Im Auftrag

Udo Hopp

